



Bebauungsplan Sondergebiet „Wohnmobilstellplätze Ehmetsklunge“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Zaberfeld stellt den Bebauungsplan „Wohnmobilstellplätze Ehmetsklänge“ auf. Damit möchte die Gemeinde die bereits vorhandenen, befristet genehmigten Wohnmobilstellplätze planungsrechtlich sichern und mit deren Erweiterung dem anhaltenden Trend zum Wohnmobilreisen nachkommen.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein. Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

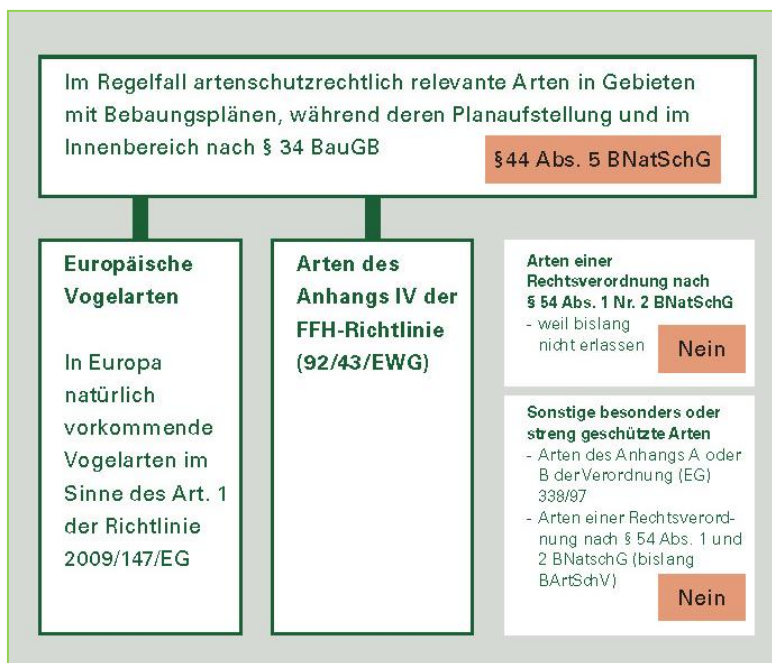
¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

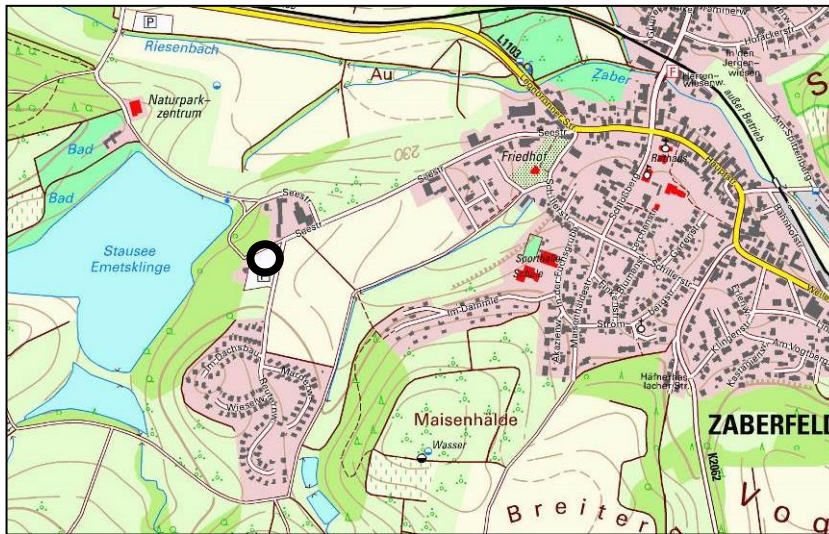
In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet ist Teil einer Parkplatzfläche an der „Seestraße“ westlich von Zaberfeld. Im Westen liegen Waldflächen am Stausee „Ehmetsklinge“, im Norden das Gelände des Hotels „Seegasthof“ und im Osten Ackerflächen. Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 2925.

Abb.: Lage des Plangebiets
(1:15.000)

Das Plangebiet wird bereits als Parkplatz- bzw. Stellplatzfläche genutzt. Die überwiegend geschotterten Flächen sind weitgehend vegetationsfrei.



Eingegrünt wird das Gebiet durch Hecken aus heimischen Baum- und Straucharten (u.a. Ahornarten, Esche, Liguster, und Weißdorn). Bei den Begehungen konnten im Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches keine Höhlungen oder vergleichbare Baumstrukturen festgestellt werden.

Abb.: Schmale Hecke am
Gebietsrand.



Abb.: Blick auf Plangebiet von der
Seestraße im Norden

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den aktuellen Bestand.



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan soll bereits vorhandene, befristet genehmigte Wohnmobilstellplätze planungsrechtlich sichern und erweitern. Hierfür wird das Plangebiet als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz ausgewiesen. Im Rahmen der festgesetzten GRZ von 0,7 können die Flächen allgemein ohne Festsetzung einer Baugrenze überbaut und versiegelt werden.

Allgemein zulässig sind u.a. Stellplatzflächen mit Erschließung, Ver- und Entsorgungsanlagen, Sitzgelegenheiten, Anlagen für die Müllentsorgung und Parkautomaten. Einzelhäuser sind nur mit einer maximalen Gebäudehöhe von 4,50 m und maximalen Gesamtlänge von 12 m mit seitlichen Grenzabständen im Sinne der offenen Bauweise zulässig.

Wesentliche Wirkung ist, dass für den Bau der Wohnmobilstellplätze zunächst alle vorhandenen Gehölze im Plangebiet verloren gehen. Im Sondergebiet sind nach Abschluss der Arbeiten mind. 200 m² Fläche mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig wieder neu zu bepflanzen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird grundlegend ermittelt, ob durch die Wirkungen eines Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Zur Beurteilung hinsichtlich der Bedeutung für **Vögel** wurde das Gebiet am 28.03.2022 und dann nochmals am 23.05.2024 und 27.06.2024 begangen. Ziel der Begehungen war es, festzustellen, welche Vogelarten potenziell im Gebiet brüten können und gleichzeitig den Gehölzbestand auf mehrjährig nutzbare Strukturen wie Baumhöhlen zu kontrollieren.

Bei den Begehungen konnten keine Höhlen oder vergleichbare Strukturen im Gehölzbestand festgestellt werden. Mangels geeigneter Nistmöglichkeiten ist daher nicht mit einem Vorkommen von Höhlenbrütern zu rechnen.

In der Feldhecke ist nur ein Vorkommen von ubiquitären Freibrüterarten wie z.B. Amsel, Buchfink Ringeltaube (Nest gefunden) und Mönchsgrasmücke zu erwarten. Im Plangebiet gibt es nur wenige Brutmöglichkeiten dieser Arten. Mit einfachen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich ausschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Auf eine umfangreiche Erfassung im Sinne einer Brutrevierkartierung wurde daher verzichtet.

Von Seiten des privaten Naturschutzes wurde zudem darauf hingewiesen, dass in den Gehölzbeständen des Gewann „Schinderwasen“ (Abbildung siehe unten) „die letzten Jahre bis fünf Horste mit Graureihern in dem Bereich belegt“ waren. Auch dies ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Um eine Tötung und Verletzung von Vögeln (*Verbotstatbestand Nr. 1*) zu vermeiden, wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Rodung von Gehölzen hat grundsätzlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar zu erfolgen. Werden die Flächen nicht unmittelbar nach der Rodung geräumt und bebaut,

sind die Flächen bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen. Damit wird vermieden, dass krautige Vegetation oder Gehölzsukzession aufkommt, in der Bodenbrüter Nester anlegen können.

Es gehen Feldhecken mit wenigen Brutmöglichkeiten und Stellplatzfläche ohne Bedeutung als Lebensraum oder für die Nahrungssuche verloren. Für die ubiquitären Freibrüter und Brutvögel der Umgebung ist nicht zu erwarten, dass dies zu erheblichen Störungen, also solchen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen führt.

Mögliche Störungen der kleinen Graureiherkolonie (rd. 200 m zum Geltungsbereich) wurden in der Örtlichkeit gesondert geprüft. Vom Wohnmobilstellplatz gibt es einen asphaltierten Zugang zum See. Ein weiterer Zugang des Angelvereins ist mit einem Tor verschlossen. Die Zäunung der Schutzzone „Schinderwasen“ ist zum Teil beschädigt, hier könnten unerlaubte Zugänge geschaffen werden.

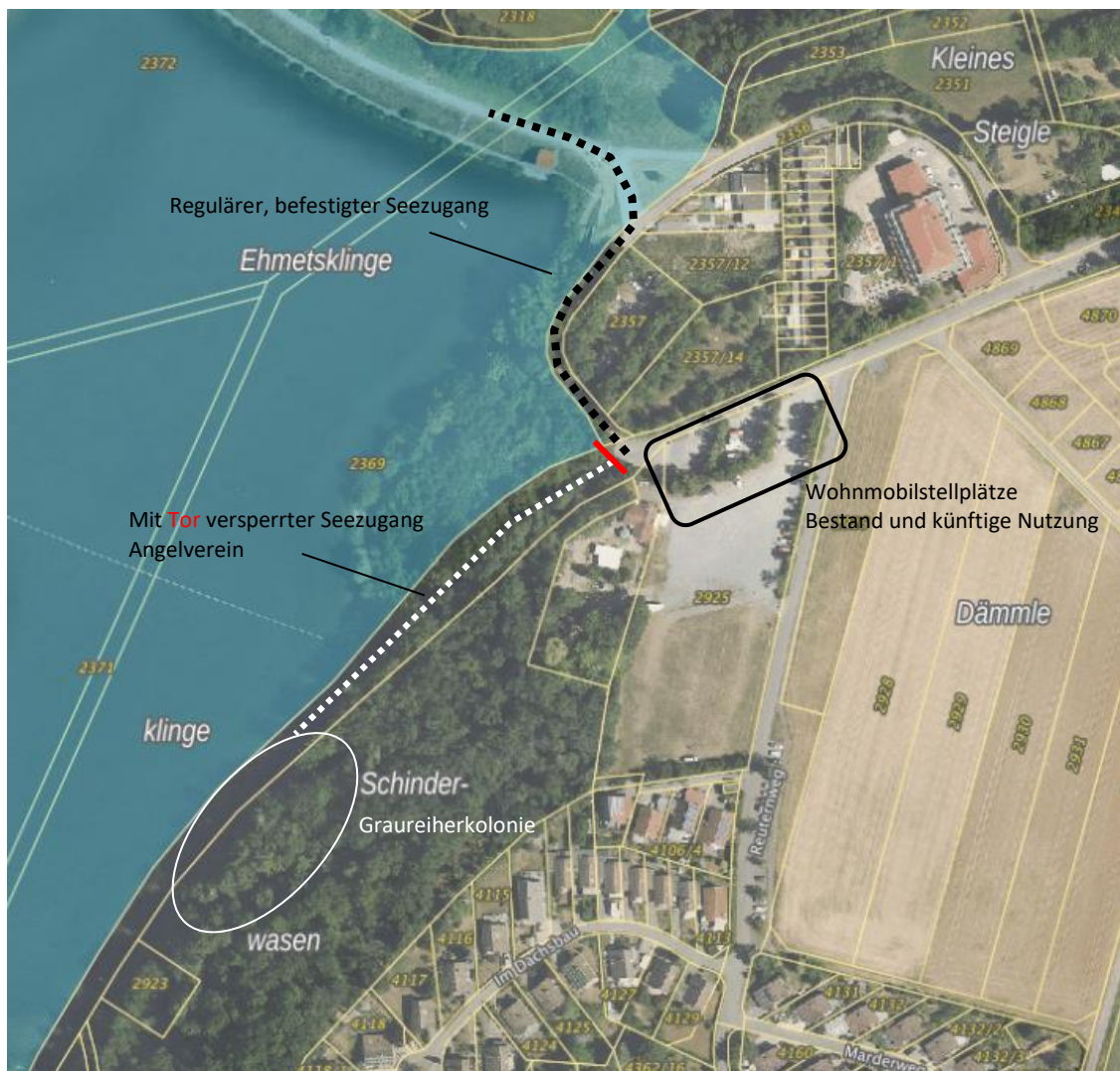


Abb.: Seezugänge vom Wohnmobilstellplatz aus (ohne Maßstab)

Wird der Wohnmobilstellplatz ordnungsgemäß genutzt und werden als Zugang zum See ausschließlich die vorhandenen Wege in Anspruch genommen, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Störungen sind möglich, wenn dies nicht der Fall ist und unerlaubte Wege durch die Gehölzbestände im „Schinderwasen“ geschaffen werden.

Um dies zu vermeiden, sollte Folgendes zwingend beachtet und von der Gemeinde umgesetzt werden:

- Der bestehende Schutzzaun im Gewann Schinderwasen, der das unbefugte Betreten der Schutzgebiete und des angrenzenden Stauseeufer verhindern soll, ist zwingend zu erhalten und regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren. Bei Bedarf sind Reparaturen vorzunehmen.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) sind dann nicht zu erwarten.

Es können, wenn auch nur wenige, Brutmöglichkeiten von freibrütenden Arten verloren gehen. Der *Verbotstatbestand Nr.3* wird aber nicht ausgelöst, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorhandenen Hecken und Gehölze im näheren Umfeld weiter ausreichend gesichert ist. Ein Verlust der Graureiherkolonie ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu befürchten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für jede Art wurde geprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren. Für die meisten Arten konnte ein Vorkommen schon auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Auf die Artengruppen der *Fledermäuse* und *Reptilien* wird nachfolgend näher eingegangen.

Fledermäuse

Alle Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches wurden am 28.03.2022 auf Baumhöhlen oder vergleichbare Strukturen überprüft. Es wurden keine relevanten Strukturen festgestellt. Quartierpotential für Fledermäuse gibt es im Plangebiet nicht.

Um die Heckenzüge jagen zwar vermutlich gelegentlich Fledermäuse, eine besondere Eignung als Jagdhabitat ist aber nicht gegeben.

Eine Betroffenheit und somit auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ist bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.

Reptilien

Aus Zaberfeld und Umgebung sind Vorkommen von u.a. Zaun- und Mauereidechsen bekannt. Bei einer ersten Begehung am 28.03.2022 wurde das Lebensraumpotential dieser Arten im Gebiet geprüft. Für Zauneidechsen wurden keine geeigneten Lebensräume festgestellt. Die Hecken sind zu schmal und von Parkplatzflächen umgeben und geeignete Habitatstrukturen, die einen Lebensraum von Zauneidechsen ausmachen, fehlen.

Mauereidechsen sind weniger anspruchsvoll und breiten sich in den letzten Jahren auch im Umfeld von Zaberfeld aus. Vorkommen in den schmalen Hecken zwischen den Parkplätzen waren zwar unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Bei drei Begehungen am

23.05.2024 (14:00 – 14.30 Uhr, Sonnig, tw. Schleierwolken, 20°C)

27.06.2024 (15.00 – 15.30 Uhr, Sonne, 25°C)

25.07.2024 (11.00 – 11.30 Uhr, Sonnig, 22°C)

wurde das Gebiet auf Mauereidechsen kontrolliert. Nachweise der i.d.R. einfach nachzuweisenden Art gab es keine.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bzgl. der Reptilien ist nicht zu erwarten.

Mosbach, den 16.12.2024

